

Hebammenausbildung und Schwangerschaftsabbruch

Rechtsethische Überlegungen

Gabriela EISENRING

ZUSAMMENFASSUNG

Wer sich in Zürich zur Hebamme ausbilden lassen will, muß bereit sein, bei Spätabtreibungen im Gebärsaal mitzuwirken. Dies hat der Zürcher Kantonsrat am 23. September 1996 entschieden. Schülerinnen, die sich von vorneherein weigern, werden gar nicht mehr zur Ausbildung zugelassen, was einem praktischen Berufsverbot gleichkommt. Das Hebammenproblem wurde im Kanton Zürich auf dem politischen Weg behandelt, die Lösung ist ethisch nicht vertretbar: Die aktive Teilnahme darf nicht in den Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden. Auch rechtlich wird die Gewissensfreiheit in der Anwendung zu wenig geschützt. Aus diesem Grund braucht es einen umfassenderen Schutz der Gewissensnot während der Ausbildung und am Arbeitsplatz. Dieser kann durch Gewissenskláuseln in den kantonalen Gesundheitsgesetzen erreicht werden.

Schlüssenwörter: Hebammenausbildung, Spätabtreibung, Gewissensfreiheit, Berufsverbot, Gewissenskláuseln in den kantonalen Gesundheitsgesetzen.

ABSTRACT

Anyone, who wishes to be trained as a midwife in Zürich, should be ready to take part in late-stage abortions in the delivery room. The Canton council has decided upon it on September 23, 1996. Students, who refuse to do so at the very beginning, would not even be admitted to the training, which is practically equal to a prohibition of choice of profession. The problem of the midwives was dealt with in a political way, and the solution is not ethically justifiable: The active participation should not be laid down in the registration requirements. In its application, the freedom of conscience is moreover protected too little juridically. For this reason, an all-encompassing protection against this moral dilemma is necessary in the education and in the place of work. This can be achieved through the introduction of a clause on conscience in the cantonal health laws.

keywords: training of midwives, late-stage abortion, freedom of conscience, prohibition of choice of profession, clause on conscience in the cantonal health laws

I. Problemstellung

Die Frage nach der Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit von Medizinalpersonal, das sich weigert, aktiv an sogenannten „legalen“ Schwangerschaftsabbrüchen teilzunehmen, hat durch den „Hebammenstreit“ in Zürich - von dem in der vorherigen Nummer von *Imago Hominis* berichtet worden ist¹, erneut an Aktualität gewonnen: Wer sich in Zürich zur Hebamme ausbilden läßt, muß bereit sein, bei Abtreibungen im Gebärsaal mitzuwirken. Dies hat der Zürcher Kantonsrat am 23. September 1996 entschieden. Ein Postulat, das Ausnahmen aus Gewissensgründen verlangte, wurde mit 92 zu 48 Stimmen abgelehnt².

Der Entscheid des Kantonsrates wirft einen schwerwiegenden ethischen und rechtlichen Konflikt auf: Die Aufnahmekommission der kantonalzürcherischen Hebammenschule verlangt seit 1995, daß zukünftige Schülerinnen verpflichtet sind, an Schwangerschaftsabbrüchen teilzunehmen. Diesen Schülerinnen bleibt es somit versagt, sich auf ihre Gewissensnot zu berufen, wenn sie sich an einer Abtreibung nicht beteiligen möchten: eine Tatsache, die in der Praxis durch die pränatale Diagnostik immer häufiger geworden ist. Schülerinnen, die sich von vorneherein weigern, werden gar nicht zur Ausbildung zugelassen, was einem praktischen Berufsverbot gleichkommt.

Nach diesem Entscheid müssen vor allem folgende rechtsethische Fragen untersucht werden: Was kann eine angehende Hebamme tun, wenn sie nun doch diese Ausbildung machen möchte? Was geschieht, wenn sie sich bei der Aufnahme mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt, dann aber im gegebenen Fall sich einfach nicht an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligt? Mit diesen Fragen werden wir uns in der Zukunft auseinandersetzen müssen.

II. Ethische Überlegungen zum Problem

In der Schweiz gehen Gesetz und Praxis in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch weit auseinander. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) erlaubt in Art. 120 Abtreibungen, wenn bestimmte Umstände gegeben sind. Während von Gesetzes wegen die Abtreibung restrikt geregelt wird³, herrscht in vielen Kantonen eine sehr liberale Praxis. Ein zeitliches Limit der Abbrüche wurde bei der restriktiven Gesetzgebungen nicht festgesetzt. Dies kann zu späten Schwangerschaftsabbrüchen führen.

Wie schon dargelegt, muß bei späten Schwangerschaftsabbrüchen eine „Geburt“ eingeleitet werden, welche die Betreuung und Begleitung einer Hebamme verlangt. Hebammen, welche den Schwangerschaftsabbruch ablehnen, geraten durch diese Entwicklung in den letzten Jahren in einen Gewissenskonflikt. War dies schon seit Jahren für den Arbeitsplatz von Hebammen an öffentlichen Spitälern gegeben³, scheint dieses Problem nun durch die Aufnahmebedingungen der kantonalen Hebammenschule in Zürich auch bei der Ausbildung größte Aktualität zu bekommen. In diesem Fall geht es um die Frage der Zulassung zur Hebammenschule. Bis 1994 gab es an der Hebammenschule zwar keine Gewissensklausel, aber pro Klasse wurde wenigstens eine Frau aufgenommen, die aus Gewissensgründen nicht assistieren wollte. Es stellt sich die ethische Frage, ob eine Zulassungsbeschränkung zur Ausbildung der Hebammen nicht eine Diskriminierung aufgrund ethischer Überzeugungen ist.

Der Entscheid des Kantonsrats konfrontiert uns mit einer klaren Gewissensfrage. Es handelt sich um eine ethische Frage, auf die leider weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat eingegangen ist. Das Nichteintreten auf diese Frage wurde bei der Behandlung im Kantonsrat (Parlament) dann auch von einigen Ratsmitgliedern heftig kritisiert⁴: Darf eine Hebammenschülerin gezwungen werden, etwas zu tun, das sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann? Oder hat auch sie das Recht auf eine ethische Überzeugung? Darf man

solchen Frauen, die sich von Anfang an weigern, diese Bedingungen zu akzeptieren, den Zugang zur Hebammenausbildung verweigern? Diese Fragen sollen als erstes ethisch beantwortet werden.

Die ethische Reflexion bedeutet allgemein, über die Ziele und Handlungen des Menschen nachzudenken. Zur Ethik gehört es, gesellschaftliche Realitäten zu hinterfragen. Die Frage nach dem Beginn und Wert des Lebens ist eine ethische Frage und muß als solche auch respektiert werden: Die Frage des Mitwirkens an einem Schwangerschaftsabbruch kann aus ethischer Sicht als Gewissensentscheid bewertet werden.

Die konkrete Ausführung des Schwangerschaftsabbruches kann von einer Hebamme, welche den Abbruch aus Gewissensgründen ablehnt, nicht verlangt werden. Umgekehrt darf aber die Hebamme die Grundpflege und Betreuung einer Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen will oder vorgenommen hat, nicht verweigern. So wurde es im Gutachten des Ethik-Zentrums der Universität Zürich vom 4.3.1996, das im Auftrag des evangelischen Kirchenrats des Kanton Zürich erstellt wurde, klar ausgedrückt.

Als Folge der Entwicklung der pränatalen Diagnostik gehören Schwangerschaftsabbrüche nach Aussagen des Regierungsrates zur Berufsrealität der Hebamme und das Berufsbild der Hebamme müsse sich diesen „gesellschaftlichen“ Realitäten anpassen. In der Tat wird im Prospekt der Hebammenschule unter dem Aufgabenbereich der Hebamme folgendes genannt: „In seltenen Fällen begleitet und betreut sie auch Frauen oder Paare, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch wegen Fehlbildung des Kindes entschieden haben“. Ein Wechsel ist im heutigen Hebammenkodex zu beobachten: Galt bisher der Grundsatz, daß eine Hebamme keine Dinge tun muß, die sie ethisch nicht vertreten kann, hat sie nach der neuen Auffassung vor allem die Pflicht, Frauen in jeder Lebenslage zu betreuen und ihnen beizustehen.

Aufgrund der Argumentationen des Regierungsrates und der Voten im Kantonsrat muß gesagt werden, daß die Einstellung einer konsequentialistischen Ethik vorherrscht: Man versucht

demjenigen, der die ethische Frage stellt, mit einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Analyse zu antworten. In jenen Kreisen, in denen diese Einstellung vorherrscht, erhält die ethische Frage der Hebammen eine liberale Antwort. Gut ist, was die Patientin als gut empfindet und schlecht ist, was ihr schadet. Die Medizin wird zu einer Dienstleistung, die man kauft. So muß ein öffentliches Spital diese Dienstleistung erbringen, sie versteht den legalen Schwangerschaftsabbruch als ihren Handlungsauftrag. Dazu braucht es aber genügend Personal, das bereit ist, diese Handlung auszuführen. Wenn sie dieses nicht hat, rechtfertigt man auch die Tatsache, daß die Gewissensfreiheit nicht gilt. Man kann sogar jemanden von der Zulassung ausschließen. Diese konsequentialistische Ethik hat die Gefahr, daß das Medizinalpersonal in seiner Beziehung zum Patienten verpflichtet wird, sich an Normen zu halten, die den freien Austausch von Gütern und Dienstleistungen regeln. Diese Normen sind grundsätzlich rechtlicher Natur. Diese konsequentialistische Ethik geht von der Abschätzung der Folgen zu rein kommerziellen Denkschemata über, um sich schließlich in eine bloß rechtliche Frage zu verwandeln. Sie hört auf, Ethik zu sein, d.h. Reflexion darüber, was man tun und unterlassen soll. Oder aber diese Überlegungen, was man tun oder unterlassen soll, orientieren sich an einem rein rechtlichen Rahmen: nämlich daran, was die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Verfassungsrechte an Rechten einräumen. Die Einschränkung, die diese Sichtweise für die ethische Reflexion in der Medizin bedeutet, liegt auf der Hand. Der Gewissensentscheid der Hebamme muß somit auf Kosten der Interessen der Patientin oder des Arztes geopfert werden. Die sogenannte „wertfreie“ Wissenschaft macht es heute möglich, „wertes“ und „unwertes“ Leben zu unterscheiden. Auch die Hebammen sind Menschen und sie haben ethische Grundwerte, genau wie die Eltern. Die aktive Teilnahme an einer Abtreibung darf sicherlich nicht obligatorisch vorgeschrieben werden; eine solche Bestimmung wäre ethisch unhaltbar.

III. Ungelöste Rechtsfragen bezüglich der Gewissensnot während der Ausbildungszeit

Eine staatliche Klinik ist rechtlich verpflichtet, den vom Gesetz gestützten – für das Kind aber tödlich endenden – Eingriff, durchzuführen. Damit wird das Dilemma aber offensichtlich: Wer in einem Staatsbetrieb arbeitet, der hat sich an die Regeln seines Arbeitgebers zu halten. Nur dafür wird er bezahlt. Verweigert er die Ausführung eines Auftrages, den der Staat zu erledigen hat, verletzt er die Dienstpflicht. Dafür hat er die Konsequenzen zu tragen. Ein verweigerter Auftrag kann für den Angestellten der öffentlichen Verwaltung die Kündigung bedeuten. Das kann sogar schon dann der Fall sein, wenn innerhalb eines Arbeitsteams die Kolleginnen und Kollegen mit einer Freistellung aus Gewissensgründen nicht (mehr) einverstanden sind und keine Mehrbelastung mehr hinnehmen wollen. Dieses Problem weitet sich nun immer mehr auf die Ausbildung aus.

Das Hebammenproblem wurde im Kanton Zürich auf dem politischen Wege behandelt, die Lösung ist ethisch nicht vertretbar. Dieser Entscheidung wirft aber auch als Folge viele rechtliche Probleme und Fragen auf, die noch nicht gelöst sind. Hier sollen nur einige genannt werden:

- Hat die Aufnahmekommission der kantonalen Hebammenschule rechtlich die Kompetenz, eine Teilnahmepflicht an legalen Abtreibungen zu erlassen?
- Verstößt diese Teilnahmepflicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Art. 49 der Schweizerischen Bundesverfassung?
- Liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine solche Teilnahmepflicht vor?
- Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewährleistet?

a) Das verfassungsmäßige Recht der Gewissensfreiheit

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV) garantiert den Bürgerinnen und Bürgern das Recht der

Glaubens- und Gewissensfreiheit im Verfassungsartikel 49 Abs. 1. Diese wird auch durch Art. 9 der EMRK geschützt. Die Gewissensfreiheit ist ein hohes Gut unserer modernen Kultur. In der speziellen Frage der Verweigerung zur Beihilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen durch medizinisches Personal liegen in der Schweiz keine Bundesgerichtsurteile vor. Hingegen äußerte sich der Bundesrat auf die Interpellation vom 20. Dezember 1995 folgendermaßen: Die Hebammenausbildung sei Kompetenz der Kantone. Primäres Ziel bei der Ausbildung zur diplomierten Hebamme sei die Erlangung der Fähigkeit, die Betreuung und die Überwachung von Mutter und Kind beim normalen und beim pathologischen Geburtsverlauf zu gewährleisten. Zur Arbeitsrealität der Hebamme gehöre auch die Betreuung von Frauen während eines legalen Schwangerschaftsabbruches. Der Bundesrat bejahe aber den grossen ethischen Konflikt der Hebammen, die aus Gewissensnot nicht an einer Abtreibung mitwirken können. Eine Gewissensnot der Hebamme, aber auch der betroffenen Ärztinnen, Ärzte und des Krankenpflegepersonals sei auf jeden Fall ernst zu nehmen. So könne niemand verpflichtet werden, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn er dies aus Gewissensgründen nicht verantworten kann⁵. Umgekehrt betonte der Bundesrat aber auch, daß die medizinische Versorgung der betroffenen Patientinnen sichergestellt sein muß. Bei den Lösungsversuchen müsse eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen stattfinden. Eine wesentliche Bedeutung komme dabei dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu. Man müsse auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Hebammenschülerinnen Rücksicht nehmen, aber wie diese Lösung konkret erfolgen soll, falle in die Zuständigkeit der Kantone.

In der Tat handelt es sich bei der Aufnahmeordnung um einen Erlaß der Aufnahmekommission, der in einer neuen Fassung durch die Schulkommission am 19. 11. 1996 genehmigt wurde. Die Bereitschaft zur Spätabtreibung wird anhand der Auslegung des folgenden Satzes

gerechtfertigt: „Anforderungsprofil: *Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Neuem*. Betreuung von Frauen und Paaren in schwierigen persönlichen oder schwierigen ethischen Lebenssituationen“. Wie ersichtlich, wird der Schwangerschaftsabbruch in dieser Aufnahmeordnung nicht klar genannt, aber die zukünftigen Schülerinnen werden beim Aufnahmegespräch gefragt, ob sie in konkreten Fällen diese Spätschwangerschaftsabbrüche machen würden. Sind sie von Anfang an nicht bereit, werden sie zur Schule nicht zugelassen.

b) Die Grundrechtsposition der Schülerinnen

Die Schweizerische Bundesverfassung schützt zwar die Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber die Frage, ob solche Zulassungsbestimmungen nicht eine Verletzung dieser Freiheit sei, wurde vom Bundesgericht noch nie beurteilt. Ein solcher Entscheid wäre jedoch von höchster Wichtigkeit. Hier ist die Frage der Gewissensnot noch komplexer als bei der in einem Arbeitsverhältnis, denn es geht hier nicht um das Dienstrecht, sondern um die Ausbildung zur Hebamme. Art. 49 BV Abs. 1 garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit; da aber dieses Freiheitsrecht negativen Charakter hat, ist die Durchsetzung des Rechts nicht gesichert. Nach Jean-François AUBERT⁶ bedeutet Glaubens- und Gewissensfreiheit das Recht für jedermann, seine eigene Meinung über die Beziehung zwischen Gott und Mensch zu haben, an den Gott der Juden oder der Mohammedaner, an mehrere Götter oder an keinen Gott zu glauben. Geschützt sind alle Überzeugungen, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen beziehen. In 49 Abs. 1 BV geht es um Religion, auch wenn dieses Wort nicht ausdrücklich erwähnt wird. Allerdings muß Religion in einem weiten Sinn verstanden werden. Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in diesem Sinn gehört auch die Überzeugung, daß menschliches Leben -und um solches handelt es sich beim Ungeborenen ab der Zeugung- grundsätzlich nicht durch einen Schwangerschaftsabbruch ausge-

löscht werden darf, um nicht das Gebot „Du sollst nicht töten“ zu verletzen.

Bei unserem Fall handelt es sich nicht um ein öffentlichrechtliches Anstellungsverhältnis, sondern um ein Ausbildungsverhältnis, das die Problematik noch vertieft. Die Schülerin befindet sich zwar in einem Sonderstatusverhältnis, das gewisse Einschränkungen der Grundrechte mit sich bringen kann, aber dennoch gelten auch hier die Grundrechte. Im Kanton Zürich besteht somit nur noch die Möglichkeit, auf dem rechtlichen Weg vorzugehen, da der politische erschöpft ist.

Es geht hier um den Lehrinhalt an einer staatlichen Bildungsinstitution. Um das Problem rechtlich zu erfassen, muß unterschieden werden, ob es sich dabei um eine Unzufriedenheit mit dem vermittelten Stoff handelt, über den diskutiert und in der Prüfung abgefragt werden muß, oder ob die Unzufriedenheit über eine Tätigkeit da ist, die aktiv vorgenommen werden muß. Es geht hier um eine konkrete Tätigkeit, nämlich die der Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch. Diese Handlung kann nicht einfach so in Kauf genommen werden.

Bezüglich des Arguments, daß die Hebammen diesen Vorgang auch lernen müssen, ist das Problem differenzierter: Es ist anders, ob es genügt, daß man bei der Tätigkeit zusehen muß, um sie später in einem Notfall durchführen zu können oder ob manuelle Fertigkeiten erworben werden müssen, die mehrfaches Üben erfordern. In unserem Fall ist dies nicht notwendig, denn es handelt sich ja gerade um den „gleichen Vorgang“ wie bei einer Geburt. Auch ist die Tätigkeit für die umfassende Bildung nicht so wichtig, daß der Titel nicht erteilt werden könnte. Das öffentliche Interesse ist somit gewahrt, auch wenn einige Schülerinnen sich auf diese Gewissensfreiheit berufen. Meines Erachtens rechtfertigt das öffentliche Interesse diesen Eingriff nicht, der zu einem praktischen Berufsverbot führt.

Auch kann das freiwillige Eingehen auf den Sonderstatus hier als Einwand nicht gebracht werden, da man in der Schweiz die Hebammen-

ausbildung nur an staatlichen Institutionen machen kann. Man hat praktisch keine Ausweichmöglichkeiten mehr. Für einige Schülerinnen mag ein noch eventuell mögliches Ausweichen auf einen anderen Kanton praktisch unzumutbar sein.

Das öffentliche Interesse an einem Titel, der eine umfassende Ausbildung gewährt, ist im Fall der Hebammen gewährt und rechtfertigt einen Eingriff in die Gewissensfreiheit nicht. Da es um die Ausbildung der Hebammen geht, wäre ein solcher Eingriff unverhältnismäßig. Die Position der Patientin, die rechtlichen Anspruch darauf hat, daß sie umfassend beraten wird und daß alle legal zur Verfügung stehenden Mittel ihr effektiv angeboten werden, ist nicht verletzt. Die Verpflichtung des Staates, den *service public* effektiv anzubieten, wird zwar erschwert, aber er wird nicht unmöglich.

Das öffentliche Interesse ist meines Erachtens nicht gewichtig genug, um Schülerinnen die Zulassung zum Hebammenberuf zu verweigern, zumal das Berufsbild der Hebamme immer noch vorwiegend die primäre Aufgabe beinhaltet, Leben auf die Welt zu bringen. Eine Abweisung widerspricht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist nicht verfassungskonform. Die Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs ist nicht gegeben.

c) Konkrete Möglichkeiten für die Schülerinnen

Was sollen die Schülerinnen in der Zukunft machen? Im Kanton Zürich bleibt nur noch der Rechtsweg offen, denn der politische Weg ist für die nächsten Jahre sicherlich verschlossen. Es handelt sich bei den Aufnahmebedingungen um eine Rechtsverordnung, die dem Bürger die Möglichkeit von Rechtsmitteln gibt. Der Erlaß kann aber in unserem Fall nicht mehr direkt angefochten werden, da die Fristen abgelaufen sind. Man hat zwar keinen positiven Anspruch auf Bildung, aber in diesem Fall geht es doch um eine klare Diskriminierung und um ein faktisches Berufsverbot aufgrund einer bestimmten ethischen Überzeugung.

Gemäß Auskunft der Hebammenschule wird im Aufnahmeverfahren ein Gespräch mit der möglichen Kandidatin gemacht. Unter anderem wird sie gefragt, ob sie mit den Aufnahmebedingungen einverstanden ist, d.h. auch in gewissen Fällen bereit wäre, die Frau zu betreuen, die sich für einen späten Schwangerschaftsabbruch entschieden hat. Wenn sie dies klar verneint, wird sie gar nicht aufgenommen. Diese Verfügung könnte die Schülerin zuerst verwaltungsintern und dann auch mit einem gerichtlichem Verfahren gemäß kantonalem Recht anfechten. Die Aufnahmebedingungen könnten dann akzessorisch geprüft werden. Dann bleibt der betroffenen Schülerin nur noch eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht, sofern alle Voraussetzungen dieser Beschwerde erfüllt sind.

Es könnte aber auch geschehen, daß eine Schülerin sich einverstanden erklärt (*Notrecht*) und sich dann im gegebenen Fall weigert, aktiv einen späten Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Nach dem Entscheid des Kantonsrates vom 23. September läuft zur Zeit bis April 1997 das erste Aufnahmeverfahren. Es wird sich zeigen, ob sich dieser Fall bewahrheitet. Gemäß Aussagen der Hebammenschule würde aber niemand in der Praxis zur Abtreibung gezwungen, wenn man dies ethisch vertreten könne. Es würden Gespräche zwischen der betroffenen Schülerin, dem Arbeitsteam und der Leitung gehalten; niemand würde aber von der Schule weggewiesen und auch niemandem würde der Titel aus diesem Grund nicht erteilt. In diesem Sinn garantierte Gesundheitsdirektorin Verena DIENER in der Beratung des Kantonsrates, daß in der Praxis niemand zu einer aktiven Teilnahme an einer Abtreibung gezwungen werde. Sie formulierte es folgendermaßen: „Eine ganz große Frage ist die direkte Teilnahme am aktiven Teil eines Spätabbruches. Ich kann Ihnen versichern, daß trotz veränderter Praxis, die vorgenommen wurde, Hebammenschülerinnen auch heute noch die Möglichkeit haben, sich *ad personam* aus Gewissensgründen vom aktiven Teil des Abbruchs zu dispensieren, genau so, wie sie auch die

Ärzte haben. Aber nur *ad personam*, in Absprache mit dem Team. Wenn Sie aber verlangen, daß dies eine Grundvoraussetzung für die Ausbildung sein soll, haben wir keine Möglichkeit, Hebammenschülerinnen abzuweisen, die aus religiös-fundamentalistischen Überlegungen in diesen Beruf wollen und dort auch ganz klar diese Verweigerung vornehmen“. Die Worte der Regierungsrätin zeigen klar, daß dies einen zu geringen Schutz bedeutet, denn wenn das Team nicht einverstanden wäre, könnte dies zu einer Ablehnung der Dispens führen. Dann würde eventuell doch ein Ausschluß aus der Schule erfolgen. In diesem Fall bleibt der Schülerin auch nur der Rechtsweg offen. Sie müßte geltend machen, daß dieser Ausschluß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoße. Der Ausschluß ist aber unhaltbar: Der Zugang zu einer Berufsausbildung kann einer Minderheit, welche eine bestimmte Tätigkeit aus Gewissensgründen verweigert, nicht verwehrt werden, wenn diese Tätigkeit auch bei einer anderen Gelegenheit erlernt werden kann. Eine Ausbildungsverweigerung kommt einem faktischen Berufsverbot gleich. Art. 49 der Bundesverfassung beinhaltet auch, daß der Staat keine religiösen Ansichten vertreten darf und daß er jedem die freie Wahl der seinigen läßt. Legt nun eine staatliche Hebammenschule die Pflicht zur Abtreibung in ihren Aufnahmebedingungen fest, müßte auch geprüft werden, ob der Staat nicht seine konfessionelle Neutralität verletzt. Unter Gewissen ist jene innere kritische Instanz zu verstehen, die dem Leben und Handeln des einzelnen ethische und moralische Maßstäbe setzt. Nach schweizerischer Lehre ist auch die Weltanschauung durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt. Man darf keine Rechtsnachteile wegen Glaubensansichten gemäß Art. 49 Abs. 2 haben. Der Staat darf niemanden wegen seiner Glaubensansichten mit Rechtsnachteilen belegen. Der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens wäre ungewiß. Klar ist, daß die neuen Zulassungsbestimmungen ethisch nicht haltbar sind. Sicherlich ist ein Gewissenskontingent nicht die richtige

Lösung, da man nicht eine genaue Zahl pro Klasse festlegen kann. Jeder Schülerin sollte die Möglichkeit offen gelassen werden, sich auf die Gewissensnot berufen zu können.

IV. Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes der Gewissensnot in der Ausbildung und am Arbeitsplatz

Der Fall von Zürich zeigt, wie wichtig ein umfassender Schutz des Gewissens in der Ausbildung und am Arbeitsplatz für die Zukunft ist. Da in der Schweiz die Kantone kompetent sind, im Gesundheitswesen zu legiferieren, sind sie somit auch befugt, Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die diese Frage regeln. Die Kantone Tessin und Wallis haben bereits solche Bestimmungen in ihr Gesundheitsgesetz aufgenommen; in den Kantonen Thurgau und Bern sind entsprechende Vorstöße in den kantonalen Parlamenten anhängig. Der Kanton Zürich hingegen hat sich mit dem Hebammenentscheid zur Auffassung durchgerungen, daß keine Gesetzesbestimmung zum Schutz dieser betroffenen Personen notwendig sei. Das Parlament heißt sogar die neuen Aufnahmebestimmungen gut, die die Mitwirkung an einer Spätabtreibung als Aufnahmebedingung vorsehen.

Die Notwendigkeit, auf kantonaler Ebene der Glaubens- und Gewissensfreiheit für medizinisches Personal im Bereich der Weigerung der Vornahme von Abtreibungen Nachachtung zu verschaffen, haben die Kantone Tessin und Wallis erkannt und folgende, entsprechende Gesetzesbestimmungen erlassen: So lautet der neue Art. 29 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Wallis wie folgt: „Jede Gesundheitsfachperson kann sich weigern, Leistungen zu erbringen, welche ihren persönlichen, ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Unterlassung der Behandlung eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Patienten darstellt“. Auch das Gesundheitsgesetz des Tessins sieht im

§ 18 die sogenannte „obiezione di coscienza“ für das medizinische Personal vor. In diesem Paragraphen wird festgelegt, daß das Personal nicht gezwungen werden darf, an Handlungen oder Therapien teilzunehmen oder solche auszuführen, die mit ihren eigenen ethischen oder religiösen Überzeugungen nicht übereinstimmen. Die Berufung auf das Gewissen darf aber nicht Anlass zu Diskriminierung und Bestrafung werden. Dem Patienten soll die notwendige Information gegeben werden, damit er zu einem anderen medizinischen Personal gehen kann, die dies macht. In Todesgefahr muß dem Patienten geholfen werden.

Die Notwendigkeit kantonaler Regelungen über die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit für medizinisches Personal zeigt sich auch darin, daß damit ein faktisches Ausbildungs- und Berufsverbot, wie es in Zürich in der Zukunft geschehen könnte, verhindert werden kann. Wenn diesen Personen verwehrt wird, sich aus Gewissensgründen zu weigern, an Abtreibungen teilzunehmen, sehen sie sich nämlich einem faktischen Berufsverbot gegenübergestellt, das insbesondere auch viele Ärzte und Ärztinnen trifft, die sich auf dem Fachgebiet Gynäkologie/Geburtshilfe ausbilden möchten. Diese Ausbildung kann nur an wenigen öffentlichen Kliniken erfolgen, sodaß ein faktisches Berufsverbot für die erwähnten Ärzte im Gebiet der ganzen Schweiz zum Zug kommt. Die zur Zeit eingereichte Motion im Kanton Thurgau möchte in diesem Sinn folgendes bewirken: jenem medizinischen Personal die Einhaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten, das sich auf seine Gewissensfreiheit beruft und sich weigert, an Schwangerschaftsabbrüchen aktiv teilzunehmen. Es geht darum, daß auch diesen Personen gegenüber Toleranz gewahrt wird. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zwar ein in der ganzen Schweiz geltendes Verfassungsrecht. Eine gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene wäre daher theoretisch nicht erforderlich. Die Praxis

zeigt aber, daß die Auslegung dieses Freiheitsrechts oft rechtswidrig erfolgt.

Der Leistungsauftrag des öffentlichen Spitals wird durch die Aufnahme einer Bestimmung zur Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von medizinisches Personal nicht beeinträchtigt. Vorbehalten ist nämlich die Mitwirkung dieser Fachpersonen bei echten Notfällen, bei denen die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zum Zuge kommt, (z.B. Mitwirkung bei einer Fehlgeburt). Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Art. 120 StGB ist aber nie ein Notfall, denn er kann immer geplant werden. Die Zukunft wird zeigen, ob die Gewissensfreiheit durch Klauseln in den Gesundheitsgesetzen medizinisches Personal besser schützen kann.

Die Bundesverfassung schützt somit grundsätzlich die Gewissensfreiheit, aber die konkrete Anwendung ist diffus. Es wäre an der Zeit, daß man sich mit dieser Frage ethisch und auch rechtlich richtig auseinandersetzt. Denn die Forderung der Gewissensfreiheit ist mit Nachdruck zu stellen, nur so ist friedliches Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft möglich.

Referenzen:

1. Vgl. EISENRING, G., „Müssen angehende Hebammen das Abtreiben lernen?“, *Imago Hominis*, Nr. 4 (1996), S.
2. „Protokoll des Zürcher Kantonsrates“, 70. Sitzung, 23. September 1996, S. 5014.
3. Hier soll nur der Fall der sieben Hebammen am Kantonsspital Aarau, denen gekündigt worden ist, genannt werden, weil sie sich unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit weigerten, an Spätabtreibungen im Gebärsaal teilzunehmen.
4. „Protokoll des Zürcher Kantonsrates“, 70. Sitzung, 23. September 1996, S. 4985.
5. Vgl. „Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches“, Bbl 1974 II S. 737; vgl. auch „in der eidgenössischen Abstimmung verworfenes Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches“, Art. 8, Bbl. 1977 III S. 92; REHBERG, J./SCHMID, N., „Strafrecht III“, 6. Aufl., Zürich (1994), S. 22f.
6. „Bundesstaatsrecht der Schweiz“, Band II: Neubearbeiteter Nachtrag, Basel (1994) S. 906, RZ 2014.